

Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen

Ab dem 01.01.2023 wurden erhebliche Steuererleichterungen für Betreiber von Photovoltaikanlagen beschlossen. Sowohl für die Ertragssteuer als auch den Verkauf von Solaranlagen, die die Bedingungen laut § 12 Abs. 3 UStG erfüllen, sinkt der Umsatzsteuersatz auf 0 %.

Für wen gilt die Steuerbefreiung?

Das UStG gilt für Deutschland und somit für Käufe, bei denen sich Liefer- und Rechnungsadresse in Deutschland befinden. Ein Verkauf mit 0% USt. in andere Länder ist von unserer Seite nicht möglich.

Welche Produkte sind zur Nullsteuer berechtigt?

Alle Komponenten einer Photovoltaikanlage, wie z. B. Photovoltaikmodule, Solarkabel, Wechselrichter oder auch Batteriespeicher, die in der Nähe oder auf einem Wohngebäude installiert werden.

(Gilt nur für Anlagen in Deutschland).

Bestätigung Formular

Bitte bestätigen Sie uns nach Kauf, dass Sie die Bedingungen laut § 12 Abs. 3 UStG erfüllen

Wir behalten uns vor, weitere Dokumente zum Beleg Ihrer Berechtigung einzufordern, dazu werden wir Sie ggf. per Mail kontaktieren.



Löwensolar

Inhaber Thomas Behr

Grasseler Str. 90 D 38110 Braunschweig

Tel.: 05307 9517203 Fax: 9517201

Mail: info@behrwerk.de Web: www.loewensolar.de

Löwensolar | Grasseler str. 90 D | 38110 Braunschweig

FESTSETZUNG DER UST 2023 § 12 ABS. 3 USTG FÜR PV - Komponenten

Hiermit wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach §12 Abs. 3 UstG* für die Anwendung des Steuersatzes von 0% erfüllt sind. Ich habe die AGB gelesen und verstanden, diese akzeptiere ich.

Name _____ Nachname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Rechnungsnummer _____

Telefon _____

E-Mail _____

* Die Steuer ermäßigt sich auf 0 Prozent für folgende Umsätze:

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 UStG Die Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber (Endkunde) einer Photovoltaikanlage, einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und der Speicher, die dazu dienen, den mit Solarmodulen erzeugten Strom zu speichern, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (Peak) beträgt oder betragen wird. Wir behalten uns vor weitere Dokumente zum Beleg Ihrer Berechtigung einzufordern dazu werden wir Sie ggf. per Mail kontaktieren.

Sollte Ihre Bestellung Artikel enthalten, die anscheinend nicht nach der neuen Gesetzgebung von der Mehrwertsteuer befreit sind, werden wir Sie ebenfalls per E-Mail darauf hinweisen. Wir behalten uns vor, fällige MwSt. Beträge ggf. nachzufordern.

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind. Für falsche Angaben bin ich haftbar

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____